

Beschluss

AZ: BSchK/032/2019/B-I

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

In dem Verfahren

Telefon: 030 24009-641

Telefax: 030 24009-645

der Antragsteller und Beschwerdeführer

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

gegen

schiedskommission@die-linke.de

die Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission am 11. Januar 2020 beschlossen:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen, der Antrag auf Parteiausschluss wird abgelehnt.

Sachverhalt

Am 10. Februar 2018 stellten die Antragsteller den Antrag auf Ausschluss der Antragsgegnerin bei der Landesschiedskommission.

Am 7. Juli 2018 wurde der Antrag durch Beschluss der Landesschiedskommission abgelehnt, die Bundesschiedskommission hob diesen Beschluss der Landesschiedskommission.

Am 16. Februar 2019 fand die mündliche Verhandlung bei der Landesschiedskommission statt.

Die Landesschiedskommission lehnte den Antrag ab.

Das Protokoll dazu trägt das Datum vom 23. April 2019 und soll nach Angabe eines Antragstellers am

10. Mai 2019 zugegangen sein.

Die Antragstellerin sowie die Antragsteller legten am 7. Juni 2019 Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission ein.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Begründung

In einem Schriftsatz mit Datum vom 10. Februar 2018 beantragen die Antragsteller gegen mehrere Antragsgegner, darunter auch die Antragsgegnerin, den Ausschluss aus der Partei wegen parteischädigendem Verhalten nach §3, Ansatz 4, 2. Satz der Bundessatzung.

Zunächst werden Vorwürfe gegen die Tätigkeit von insgesamt fünf Personen formuliert, insbesondere zu ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder des Kreisvorstandes.

- Die nach der Satzung des Kreisverbandes vorgeschriebenen Kreisparteitage wurden nicht bzw. nicht in ausreichender Zahl einberufen.
- Termine des Kreisvorstandes wurden nicht veröffentlicht.
- Anfragen von Mitgliedern wurden nicht beantwortet.

- Einem OV wurden finanzielle Mittel verweigert.
- Ausgaben sollten zunächst beantragt, vorgestreckt und später – nach Prüfung durch den Kreisvorstand – erstattet werden.

Vorwürfe gegen Antragsgegnerin:

1. Die Zugangsdaten zur Homepage des Kreisverbandes wurden nach einer Neuwahl des Kreisvorstandes nicht weitergegeben.
2. Die neu gewählte Schatzmeisterin erhielt nicht den Zugang zum Konto des Kreisverbandes.

Darüber hinaus enthält das Schreiben eine Fülle von Vorwürfen, die das Verhalten u.a. der Antragsgegnerin beschreiben, aber für die Entscheidung über einen Ausschluss nicht relevant sind.

Alle o.a. Punkte zeigen ein äußerst problematisches Verhalten, das die Arbeit der LINKEN und deren Darstellung in der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt.

Mehrere dieser Punkte sind vom damaligen Kreisvorstand zu verantworten und können nicht individuell gegen die Antragsgegnerin verwendet werden.

Der in § 3 (4) 2 Bundessatzung definierte schwere Schaden für die Partei wird nicht erkannt, obgleich hier ein erhebliches Fehlverhalten Schaden für die Partei bedeutet.

Das Verhalten der Antragsgegnerin ist nicht kooperativ und nicht solidarisch, Grundsätze der Partei zum Umgang miteinander werden grob missachtet. Die Auseinandersetzungen untereinander dominieren anscheinend die tägliche Praxis, alles, was den vermeintlichen Gegenspieler bremst, wird eingesetzt, z. B. die Nichtübergabe des Kontos der Kreisorganisation und des Zugangs zur Homepage. Diese Blockade macht die Arbeit für den neu gewählten Vorstand unnötig schwer, damit wird auch die Wahl durch den Kreisparteitag ausgehöhlt, d. h. die Mitglieder und ihre Entscheidung nicht respektiert.

Allerdings wird diese Politik von den Antragstellern ebenso mit Nachdruck betrieben, wie die Schriftsätze erkennen lassen. Die Schriftsätze sind völlig übertrieben mit Verschwörungstheorien und Mutmaßungen mit unzulässigen Informationen über persönliche Details, die als „Charakterchwächen“ zusätzlich den Antrag auf Parteiausschluss rechtfertigen sollen.

Alle Vorhaltungen beziehen sich auf interne Vorgänge, die Öffentlichkeit erfährt über Presse und social media darüber. Die Verantwortung für die öffentliche Darstellung schieben sich Antragsteller und Antragsgegnerin wechselseitig zu, im konkreten Fall hätten sie jeweils nur reagiert.

Inwieweit die Antragsgegnerin individuell für die Konflikte und Machtspiele verantwortlich zu machen ist, kann hier nicht geklärt werden. Ob und gegebenenfalls welche Möglichkeiten sie gehabt hätte, durch eine klare Absage an diese Obstruktion eine positive Wendung herbeiführen zu können, ist offen.

Insgesamt reicht der Sachverhalt für einen Ausschluss nach § 3 (4) 2 Bundessatzung nicht aus.

Der Beschluss erging einstimmig.